

Rechtliches rund um die osteopathische Praxis: Haftungsfälle in der osteopathischen Praxis

Sylke Wagner-Burkard

Die zivilrechtliche Rechtsbeziehung zwischen dem Osteopathen und seinem Patienten bestimmt sich nach dem im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Behandlungsvertrag (§§ 630a ff BGB). Wie auch der Arzt haftet der Osteopath für Schäden des Patienten, die er aufgrund einer fehlerhaften Behandlung verursacht hat, wenn er, wie im folgenden Artikel aufgezeigt wird, gegen die dort festgelegten Pflichten verstößt.

Patient und Behandler – Behandlungsvertrag

Behandelt ein Osteopath einen Patienten, erfolgt das im juristischen Sinne auf der Grundlage eines Behandlungsvertrags. Der Behandlungsvertrag ist ein Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Dies bedeutet, dass der Osteopath eine Dienstleistung, also ein Tätigwerden, nicht aber einen Behandlungs- oder Heilerfolg schuldet. Der Osteopath ist zur **gewissenhaften Behandlung** verpflichtet, d. h., zur osteopathischen Behandlung nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards (§ 630a BGB). Dies stellt eine Hauptverpflichtung des Behandlungsvertrags dar.

Entspricht die Behandlung nicht diesen allgemein anerkannten fachlichen Standards, liegt bei einem Heilpraktiker/Osteopathen ein Behandlungsfehler vor (BGH, Urteil v. 29.01.1991 – Az. VI ZR 206/90).

Behandlungsfehler und Haftung

Ein **Behandlungsfehler** ist z. B. dann anzunehmen, wenn ein Osteopath manipulative Techniken bei Patienten mit ausge-

prägter Osteoporose anwendet oder den Patienten bei der Vermutung von manifesten Pathologien nicht zur Abklärung an den Arzt weiterleitet. Denn in beiden Fällen werden die allgemein anerkannten fachlichen Standards der osteopathischen Behandlung missachtet.

Ein Behandlungsfehler kann auch in der fehlerhaften Diagnostik liegen. Hierzu folgender Beispielsfall: Ein Heilpraktiker stellte bei einem Patienten die Diagnose „Rektumkarzinom“, obwohl diese Diagnose objektiv falsch war, denn er hatte lediglich ein präkanzeröses Geschehen festgestellt und keine ausreichende weitere Diagnostik vorgenommen oder vornehmen lassen. In diesem Behandlungsfehler der Heilpraktikers liegt seine Haftung gegenüber dem Patienten begründet. Der Osteopath musste dem Patienten den Schaden ausgleichen, der dadurch entstanden war, dass dieser wegen der behaupteten Krebserkrankung die Vorruhestandsregelung in Anspruch nahm, um die vermeintlich begrenzte verbleibende Lebensspanne ohne berufliche Belastung mit seiner Familie nutzen zu können (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 07. Oktober 1988, Az. 4 U 2/88).

Erst wenn der Behandlungsfehler als ursächlich für den Gesundheitsschaden des Patienten ausgemacht werden kann, **haftet der Osteopath**. Klagt ein Patient bspw. nach einer osteopathischen Behandlung über starke Schmerzen an der Halswirbelsäule und ist er deswegen für 3 Wochen krankgeschrieben und dauerhaft in seiner Bewegung eingeschränkt, kann er behaupten, dass die Behandlung fehlerhaft gewesen und er falsch im sensiblen Bereich des Halses behandelt worden sei und die Schmerzen, die ihn arbeitsunfähig machen, darauf zurückzuführen seien. Der Osteopath dagegen behauptet, dass kein Behandlungsfehler vorliege und die Schmerzen unabhängig von der Be-

handlung entstanden und der Schaden durch eine Vorschädigung zu erklären seien. Beide Variationen an Sachverhalten sind möglich, allerdings ist nur eine richtig. Hier wird deutlich, wie entscheidend es ist, wer welchen Aspekt der Kausalkette zu beweisen hat und die Beweislast dafür trägt.

Beweislast und Ausnahmen

Die Beweislast für die „anspruchsbegründenden Tatsachen“, trägt im deutschen Zivilrecht grundsätzlich derjenige, der den Anspruch geltend macht, also der **Patient** selbst. Der Patient muss somit für eine Schadensersatzforderung darlegen und beweisen,

- dass ein Behandlungsfehler des Osteopathen vorliegt,
- dass der Patient einen Schaden erlitten hat,
- dass der Fehler Ursache für den erlittenen Schaden war.

Da es für den Patienten nicht leicht ist, diese Sachverhalte darzustellen und der Darlegungs- und Beweislast nachzukommen, hat sich die Rechtsprechung dem Patienten angenähert und verlangt vom Patienten nur, das Geschehen grob zu schildern. Fakten, welche die Entwicklung des Beschwerdebilds, die Behandlungsalternativen und den Verlauf bei anderem Vorgehen betreffen, werden im Einzelfall von einem medizinischen Sachverständigen untersucht. Bestätigt der vom Gericht eingeschaltete Sachverständige den Behandlungsfehler sowie den daraus resultierenden Schaden des Patienten nicht, haftet der Osteopath nicht für die Behandlung.

Von dem geschilderten Grundsatz der Beweislast, die beim Patienten liegt, gibt es **Ausnahmen**, die für den Osteopathen weitreichende Konsequenzen haben kön-

nen, weil nun er beweisen muss, dass der Behandlungsfehler den eingetretenen Schaden nicht verursacht hat.

Grober Behandlungsfehler

Bei einem sogenannten groben Behandlungsfehler handelt es sich nach der Rechtsprechung um einen Fehler, der **ursächlich für die Schäden des Patienten** ist. Der Osteopath muss also nun beweisen, dass der Behandlungsfehler den eingetretenen Schaden nicht verursacht hat. Ein Behandlungsfehler ist als „grob“ anzusehen, wenn ein Fehlverhalten vorliegt, das aus objektiver medizinischer Sicht nicht nachvollzogen werden kann, da ein solcher Fehler dem Osteopathen nicht unterlaufen darf. Hierunter fällt z. B. der Verstoß gegen elementare Behandlungsregeln bzw. gegen grundlegende Erkenntnisse der Medizin.

Vorstellbar ist der Fall, dass bei akuten Beschwerden des Abdomens die i. d. R. typischen Anzeichen einer Appendizitis übersehen werden und der Osteopath die Behandlung dennoch fortsetzt. Hier liegt ein Behandlungsfehler vor, weil die Diagnostik nicht den allgemein anerkannten fachlichen Standards entspricht. Zudem ist dieser Fehler als „grober Behandlungsfehler“ einzustufen, weil es aus objektiver medizinischer Sicht nicht verständlich erscheint, dass die Abklärung nicht erfolgt ist und ein solcher Fehler schlechterdings nicht unterlaufen darf. In der Konsequenz müsste sich sodann der Osteopath entlasten, d. h., den Gegenbeweis führen, dass der Behandlungsfehler für einen eingetretenen Schaden nicht ursächlich war, was häufig nicht gelingt.

*** Zu beachten ist Folgendes: Beweislastet bleibt der Patient auch bei dem groben Behandlungsfehler für den Fall, dass überhaupt ein Behandlungsfehler vorliegt. Gelingt ihm dies nicht, haftet der Osteopath nicht.**

Damit eine Beweislastumkehr gegeben ist, muss dieser grobe Behandlungsfehler potenziell den Schaden hervorrufen können. Wurde also beispielsweise ein grober Fehler durch die Behandlung im Bauchraum bei eindeutigen Anzeichen einer Appendizitis begangen und der geltend gemachte Schaden liegt jedoch in einer Schädigung der Halswirbelsäule, ist trotz grobem Be-

handlungsfehler nicht von einer Ursächlichkeit für die Schädigung der Halswirbelsäule auszugehen. Dass der Fehler den eingetretenen Schaden hervorrufen kann, hat der Patient zu beweisen. Bei höchst unwahrscheinlichem Verlauf, wie in dem obigen Beispiel, kommt eine Beweislastumkehr nicht infrage (vgl. BGH, Urteil vom 28.06.88, Az. VI ZR 217/87).

Eine Haftung wegen eines groben Behandlungsfehlers entfällt auch dann, wenn (durch den Osteopathen) nachgewiesen wurde, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger sachgerechter Behandlung eingetreten wäre, da der grobe Behandlungsfehler in diesem Fall für den Schaden rechtlich nicht ursächlich geworden ist (vgl. BGH, Urteil vom 16.06.81, Az.: VI ZR 38/80).

Verstoß gegen die Pflicht zur Befunderhebung

Die Beweislast kann auf den Osteopathen zukommen, wenn er bei der Behandlung gegen seine Pflicht verstoßen hat, medizinisch zweifelsfrei gebotene Befunde zu erheben (vgl. BGHZ 99, 391, 395 ff.). Führt der Osteopath beispielsweise keine entsprechende Anamnese durch und erhält dadurch keine für die Behandlung wichtige Informationen, dass z. B. ein Aneurysma vorliegt, manifeste psychischen Beschwerden bestehen oder die Patientin schwanger ist, oder geht der Osteopath den Anzeichen einer Fraktur nicht durch weitere Befunderhebung nach, stellt dies einen Befunderhebungsfehler dar, der eine Beweislastumkehr nach sich ziehen kann. In diesem Fall wird es dann die Aufgabe des Osteopathen, darzulegen und zu beweisen, dass das Unterlassen weiterer Untersuchungen den eingetretenen Schaden nicht verursacht hat. Hierdurch wird deutlich, wie wichtig die umfassende Befunderhebung ist. Ihr Unterlassen stellt nicht nur einen Behandlungsfehler dar, der zu einer Haftung des Osteopathen führen kann, sondern sie verursacht auch eine Beweiserleichterung zugunsten des Patienten dahingehend, dass eine Ursächlichkeit zwischen Fehler und eingetretenen Schaden unterstellt wird.

Fehlende fachliche Befähigung

Nach § 630 h Absatz 4 BGB gilt eine Beweiserleichterung zugunsten des Patienten auch dann, wenn „ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behand-

lung nicht befähigt“ war. In diesem Fall wird vermutet, dass diese mangelnde Befähigung für den „Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit“ des Patienten ursächlich war.

Unter „nicht befähigt“ wird ein objektives Fehlen der fachlichen Qualifikation verstanden, so z. B. bei Berufsanfängern ohne ausreichende Erfahrung oder sogar noch in Ausbildung befindlichen Behandlern. Geschieht eine Verletzung des Patienten im Rahmen der Behandlung, muss der Behandler selbst beweisen, dass der eingetretene Schaden nicht auf die fehlende Qualifikation zurückzuführen ist. Die Beweislastverschärfung des § 630 h Abs. 4 BGB greift allerdings bei einer Beschäftigung von Berufsanfängern im Regelfall erst dann, wenn die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen nicht eingehalten wurden.

*** Bei der häufig üblichen Beschäftigung von Praktikanten oder Auszubildenden hat die Haftungserschwerung eine große Bedeutung. Die Beschäftigung eines Praktikanten ist daher nur dann anzuraten, wenn sichergestellt ist, dass der erfahrene Behandler jeden Behandlungsschritt begleitet, nicht delegierbare Leistungen selbst übernimmt und jederzeit eingreifen kann.**

Informations- und Aufklärungspflicht

Dem Osteopathen obliegen im Rahmen des Behandlungsvertrags mit dem Patienten **Informationspflichten**. Er ist nach § 630 c Abs. 2 Satz 1 BGB dazu verpflichtet,

- den Patienten zu Beginn der Behandlung über die Diagnose und
- die in Betracht kommende Therapie zu informieren, er hat
- ebenso die Pflicht, die Anamnese zu erörtern, evtl. Untersuchungsoptionen zu beleuchten sowie möglicherweise weitere notwendige Befunderhebungen zu besprechen.

Hinzu kommt eine spezielle **Aufklärungspflicht** gemäß § 630e BGB. Der Osteopath muss den Patienten über die Tragweite, Chancen und Gefahren der konkreten osteopathischen Behandlung im Einzelnen aufklären. Die Beweislast für das Vorliegen

einer umfassenden Aufklärung trägt der Osteopath als Behandler. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, wird vermutet, dass keine ausreichende Aufklärung erfolgt ist, was weitreichende Konsequenzen für den Osteopathen hat.

✳ **Es ist unabdingbar, dass der Osteopath umfassend über alle Risiken der Behandlung, insbesondere die wenig wahrscheinlichen Risiken einer einschneidenden Schädigung des Patienten, im Einzelnen aufklärt und dies in einem sogenannten Aufklärungsbogen, der vom Patienten gezeichnet wird, ausdrücklich vermerkt wird.**

Nach deutschem Recht stellt jede Behandlung, auch die besonders sanfte osteopathische Behandlung, grundsätzlich eine Körperverletzung nach § 223 StGB dar, die durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt ist.

- Erfolgt eine Behandlung des Patienten ohne die erforderliche Eingriffs- und Risikoaufklärung des Patienten, ist eine durch den Patienten erklärte Einwilligung in die Behandlung im Zweifel unwirksam.
- Auch eine mutmaßliche, konkludente (stillschweigende) Einwilligung wird nach der Rechtsprechung dann verneint, wenn der Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung zumindest einen Entscheidungskonflikt gehabt hätte (OLG Köln, Urteil vom 23. März 2016, Az. 5 U 8/14).

Wenn der Osteopath z.B. bei einem manipulativem Eingriff im Halswirbelbereich nicht über die – wenn auch sehr unwahrscheinliche – Möglichkeit einer Querschnittslähmung aufklärt, wird davon auszugehen sein, dass der Patient der Behandlung nicht zugestimmt hätte. Denn es ist offensichtlich, dass sich der Patient bei entsprechender Risikoaufklärung mit der Entscheidung zur Behandlung nicht leicht getan und einen entsprechenden Entscheidungskonflikt gehabt hätte. Der Osteopath macht sich in diesem Fall also zum einen wegen Körperverletzung strafbar, zum anderen haftet er voll für mögliche, durch die Behandlung eingetretene,

Schäden des Patienten – und dies unabhängig von der Tatsache, ob ein Behandlungsfehler vorliegt.

Dokumentationspflicht

Der Osteopath ist nach § 630 f BGB zum **Führen einer Patientenakte** verpflichtet, die auch eine umfassende Dokumentation der osteopathischen Behandlung beinhaltet. Er hat in der Patientenakte „sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen“ aufzunehmen. Dies muss nach der gesetzlichen Vorschrift des § 630 f Abs. 1 BGB „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung“ erfolgen.

Dokumentiert der Osteopath entgegen dem oben Gesagten wesentliche Behandlungsinhalte **nicht**, führt dies zu einer Beweiserleichterung für den Patienten (vgl. z.B. BGH, Az. VI ZR 183, 76) und damit einhergehend zur Annahme, dass eine nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht unternommen worden ist (vgl. § 630 h BGB, OLG Karlsruhe, Urteil vom 12. Dezember 2012, Az. 7 U 176/11). Behauptet der Osteopath also bspw., den Patienten ausführlich über das Risiko der Querschnittslähmung bei Manipulation der Halswirbelsäule aufgeklärt zu haben und fehlt diese Aufklärung als Hinweis in der Dokumentation der Behandlung, wird vermutet, dass diese Aufklärung unterblieben ist – mit den für den Osteopathen oben beschriebenen weitreichenden Konsequenzen. Es liegt dann an dem Osteopathen, die erfolgte Aufklärung zu beweisen, was ihm im Regelfall nicht gelingen wird.

Fazit

Zusammenfassend kann dem Osteopathen nur angeraten werden, seinen Beruf unter Berücksichtigung der von ihm in der Grundausbildung erlernten fachlichen

Standards mit der erforderlichen Sorgfalt auszuüben und sich in Zweifelsfällen eher doppelt abzusichern und bei fachkundigen Kollegen eine Zweitmeinung einzuholen. Zudem sind aufgrund der drohenden Beweiserschwerungen und der drohenden strafrechtlichen Verfolgung die Diagnostik und alle Behandlungsschritte und Aufklärungsinhalte im Einzelnen genauestens zu dokumentieren.

Literatur

- 1 **Walter U.** Das neue Patientenrechtgesetz. München: Beck; 2013
- 2 Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, vom 20. Februar 2013. In: Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2013, 277). 25. Februar 2013, S. 277, abgerufen am 21. Juli 2015
- 3 **Palandt O.** Bürgerliches Gesetzbuch. 75. Aufl. München: Beck; 2016

Online

<http://dx.doi.org/10.1055/s-0042-112743>



Dr. iur. Sylke Wagner-Burkard, LL.M.
Rechtsanwältin
Neuwart 48
36163 Poppenhausen
(Wasserkuppe)

Frau Dr. iur. Sylke Wagner-Burkard, LL.M. ist als Rechtsanwältin in eigener Praxis in der Rhön mit Schwerpunkt Recht der Heilberufe tätig. Als Justitiarin des Verbands der Osteopathen Deutschland e.V. vertritt sie die rechtlichen Interessen des Verbandes und berät die mehr als 4000 Mitglieder.

E-Mail: info@kanzlei-wagnerburkard.de

Rechtliches rund um die osteopathische Praxis

Die Serie wird mit folgendem Beitrag fortgesetzt: **Der Behandlungsvertrag nach dem Patientenrechtgesetz – Wissenswertes für die osteopathische Praxis**